

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/4 vom 2. März 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2016_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/4 du 2 mars 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/4 del 2 marzo 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung bei selbständig Erwerbstätigen. Der Invaliditätsbegriff fusst im Sozialversicherungsrecht auf dem Erwerbsunfähigkeitsbegriff und kann deshalb weder einer Berufsunfähigkeit noch einer „Arbeitsplatz-Invalidität“ entsprechen. Auch der Invaliditätsgrad eines selbständig Erwerbstätigen ist deshalb stets anhand eines Einkommensvergleichs zu berechnen, wobei die Vergleichseinkommen anhand der Fiktion der Verwertung der Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2018, IV 2016/4). Entscheid vom 2. März 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. Zum Verfügungsgegenstand gehören weder berufliche Massnahmen noch Hilfsmittel. Da dieses Beschwerdeverfahren die Prüfung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung zum Ziel hat, muss der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens jenem des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens entsprechen und sich folglich auf den allfälligen Rentenanspruch beschränken. Allerdings gilt im Sozialversicherungsrecht der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen N 81 ff., mit Hinweisen), was zur Folge hat, dass die Beantwortung der Frage, ob eine versicherte Person ihre Eingliederungspflicht erfüllt hat, notwendigerweise zur Prüfung der Rechtmässigkeit einer Rentenverfügung gehört. Sofern die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Eröffnung der Rentenverfügung zum Bezug einer Rente berechtigt hätten, muss das Versicherungsgericht im Beschwerdeverfahren also (ausnahmsweise) auch den Anspruch auf respektive die Pflicht zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen prüfen, selbst wenn sich die angefochtene Verfügung ausschliesslich auf den Rentenanspruch beschränkt. Diese Ausnahme zur Beschränkung des Gegenstandes des Beschwerdeverfahrens kommt jedoch (wiederum ausnahmsweise) dort nicht zum Zug, wo – wie hier – bereits verbindlich über den Anspruch auf berufliche Massnahmen entschieden worden ist (vgl. den Entscheid IV 2016/226 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 18. Dezember 2017, E. 1). Der Streitgegenstand erfasst also vorliegend nur den Rentenanspruch, weshalb auf das Subeventualbegehren (Hilfsmittel, berufliche Eingliederung) nicht eingetreten werden kann.

E. 2

2.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent

arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

2.2 Der Beschwerdeführer ist ein diplomierter Meisterlandwirt. Seit dem Jahr 1988 hat er seinen eigenen Hof geführt, was dazu verleiten könnte, den Invaliditätsgrad anhand eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs zu berechnen. Damit könnte aber nur die „Invalidität“ des Beschwerdeführers am konkreten Arbeitsplatz (nämlich im eigenen Hof) ermittelt werden. Eine solche „Arbeitsplatz-Invalidität“ kann für den Rentenanspruch aber nicht massgebend sein, denn sowohl gemäss den Art. 7 f. ATSG als auch gemäss dem Art. 16 ATSG kann für einen allfälligen Invalidenrentenanspruch nur eine Erwerbsunfähigkeit respektive ein Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Frage kommenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt massgebend sein. Weder eine „Berufsinvalidität“ noch eine „Arbeitsplatz-Invalidität“ können einen Invalidenrentenanspruch begründen. Die Beschwerdegegnerin hat den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers deshalb grundsätzlich zu Recht anhand eines Einkommensvergleichs berechnet. Allerdings hat sie dabei die tatsächlich erzielten Einnahmen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Valideneinkommen herangezogen. Das hat ein verfälschtes Ergebnis geliefert, denn das wahre Entgelt für die vom Beschwerdeführer selbst geleistete Arbeit lässt sich weder vom Ertrag, den seine Investitionen in den Betrieb abgeworfen haben, noch vom Gegenwert der nicht bezifferten unentgeltlichen Mithilfe seiner Familienangehörigen abgrenzen. Auch konjunkturelle und strukturelle Einflüsse können so nicht zuverlässig ausgeblendet werden. Richtigerweise muss für die Ermittlung des Valideneinkommens nicht vom tatsächlich erzielten Einkommen, sondern vielmehr von jenem Lohn ausgegangen werden, den ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch operierender Betrieb dem Beschwerdeführer ausgerichtet hätte, wenn dieser als angestellter Meisterlandwirt tätig gewesen wäre (vgl. zum Ganzen RALPH JÖHL, Die Invaliditätsbemessung bei selbständig Erwerbstätigen in der IV, in: JaSo 2014, S. 159 ff.).

Der vom Schweizer Bauernverband, dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter vereinbarte Richtlohn für einen landwirtschaftlichen und bäuerlich-landwirtschaftlichen Betriebsleiter mit über fünf Jahren Berufserfahrung hat sich im Jahr 2015 auf 4'580–6'190 Franken pro Monat beziehungsweise auf 54'960–74'280 Franken pro Jahr (zwölf Monatslöhne) belaufen. Der Beschwerdeführer ist ausserordentlich leistungsfähig gewesen, denn er hat für seine Nebenerwerbstätigkeit mit einem Pensum von 30 Prozent beziehungsweise 12,6 Stunden pro Woche jeweils nur einen Arbeitstag pro Woche und einige Ferienablösungen aufwenden müssen, während er gleichzeitig an sieben Tagen pro Woche auf seinem Betrieb gearbeitet hat. Dem Arbeitszeugnis lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich auch äusserst rasch in die für ihn völlig neuen Betriebsabläufe und Aufgaben eingearbeitet hat. Diese überdurchschnittliche Leistung hat er trotz bereits langjährig vorhandenen Rückenbeschwerden erbracht (Operation im Jahr 2003, Abgabe von Hilfsmitteln bereits im Jahr 1990). Wenn man (zur Bestimmung der Validenkarriere) die gesundheitsbedingten Einschränkungen ausblendet, ist der

Beschwerdeführer als ausserordentlich leistungsfähig zu qualifizieren. Berücksichtigt man zudem, dass er im Jahr 2015 bereits über 27 Jahre Berufserfahrung als Leiter eines Landwirtschaftsbetriebes verfügt hat, ist offensichtlich, dass sich sein Lohn rein betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet am oberen Rand des erwähnten Richtlohnbandes bewegt hätte. Da der Beschwerdeführer eine Zeit lang seinen eigenen Hof geführt und gleichzeitig in einem Pensum von 30 Prozent als Hilfsarbeiter tätig gewesen ist, stellt sich die Frage, ob für die Bestimmung des Valideneinkommens mit einem Pensum von 130 Prozent gerechnet werden muss. Diese Frage ist zu verneinen, denn die Aufnahme der Nebenerwerbstätigkeit ist nur durch eine mit erheblichen Gewinneinbussen verbundene Betriebsumstellung ermöglicht worden, das heisst der Beschwerdeführer hat sein Pensum im eigenen Hof reduzieren müssen, um die Nebenerwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Sein Pensum dürfte zwar insgesamt noch immer etwas mehr als 100 Prozent betragen haben, aber ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch operierender landwirtschaftlicher Betrieb hätte dem Beschwerdeführer nur dann einen sich im oberen Bereich des Richtlohnbandes für einen Meisterlandwirt befindlichen Lohn ausbezahlt, wenn dieser seine ganze Arbeitskraft in die Tätigkeit als Meisterlandwirt respektive als Betriebsleiter investiert hätte. Als angestellter Betriebsleiter hätte der Beschwerdeführer mit anderen Worten nicht zusätzlich im Nebenerwerb tätig sein können. Für die Bestimmung des Valideneinkommens darf deshalb nur der (maximale) Richtlohn für einen angestellten Betriebswirt berücksichtigt werden. Das Valideneinkommen beträgt folglich 74'280 Franken.

2.3 Die ausgewiesenen Gesundheitsbeeinträchtigungen schränken die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im erlernten Beruf als Meisterlandwirt erheblich ein. Die behandelnden Fachärzte haben eine Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent attestiert, was vom RAD als überzeugend qualifiziert worden ist. Auch die betriebswirtschaftliche Abklärung hat eine Einschränkung in diesem Rahmen (66 Prozent) ergeben. Wenn die zumutbare Invalidenkarriere in der Weiterführung des eigenen Betriebes beziehungsweise in der weiteren Ausübung des erlernten Berufs als Meisterlandwirt bestünde, würde der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Valideneinkommen entsprechen, womit sich bei einer Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent auch ein Invaliditätsgrad von 70 Prozent und damit ein Anspruch auf eine ganze Rente ergäbe. Dieser Invaliditätsgrad würde allerdings nicht der Invalidität gemäss der Definition des Art. 16 ATSG entsprechen, sondern nur wiedergeben, wie hoch die „Invalidität“ des Beschwerdeführers am konkreten Arbeitsplatz (nämlich im eigenen Betrieb) wäre. Die Rente der Invalidenversicherung entschädigt aber keine solche „Arbeitsplatz-Invalidität“ und auch keine „Berufsinvalidität“, sondern nur eine „echte“ Invalidität, das heisst eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt. Das bedingt, dass für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens auch sogenannte „Verweistätigkeiten“ berücksichtigt werden müssen. Das Bundesgericht hatte über Jahre hinweg einschränkende Voraussetzungen für diese Berücksichtigung von Verweistätigkeiten aufgestellt, da es angenommen hatte, einem Selbständigerwerbenden könne die Aufgabe des eigenen Betriebes nicht ohne weiteres zugemutet werden. Gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Zumutbarkeit der Betriebsaufgabe (bei Bauern und bei anderen Selbständigerwerbenden) aber in aller Regel zu bejahen (vgl. etwa das Urteil 8C_654/2012 vom 21. Februar 2013, E. 5.1, mit zahlreichen Hinweisen). Diese „Präzisierung“ der Rechtsprechung ist zu begrüssen, denn bei genauer Betrachtung spielt die Zumutbarkeit der Betriebsaufgabe gar keine Rolle. Einer versicherten Person bleibt es nämlich unbenommen, ihren Betrieb weiterzuführen.

Allerdings kommt die Invalidenversicherung nur für jenen Teil der Einkommenseinbusse auf, die ihren Grund in einer Erwerbsunfähigkeit gemäss dem Art. 7 ATSG findet. Dabei sieht das Gesetz keine gesonderte Invaliditätsbemessung für selbständig Erwerbstätige vor, weshalb es unzulässig wäre, diese anders als unselbständig Erwerbstätige zu behandeln, das heisst auf eine „Arbeitsplatz-Invalidität“ anstelle der „echten“ Invalidität abzustellen. Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens des Beschwerdeführers ist also zu berücksichtigen, was er in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit verdienen könnte.

2.4 Der behandelnde Allgemeinmediziner Dr. B.____ hat angegeben, dass dem Beschwerdeführer selbst leidensadaptierte Tätigkeiten nur zu 50 Prozent zumutbar seien. Der Handchirurg, der den Beschwerdeführer operiert hatte, soll diesem sinngemäss mitgeteilt haben, dass es kaum noch Tätigkeiten gebe, in denen dieser noch eine verwertbare Arbeitsleistung erbringen könnte. Die RAD-Ärztin Dr. D.____ hat gestützt auf die Angaben in den medizinischen Berichten (ohne den Beschwerdeführer persönlich untersucht zu haben) die Anforderungen definiert, denen eine Tätigkeit genügen muss, um als ideal leidensadaptiert qualifiziert werden zu können. Diese detaillierte Beschreibung einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit erscheint aus der Sicht eines medizinischen Laien als zutreffend. Für solche Tätigkeiten hat Dr. D.____ eine Arbeitsfähigkeit von 80–100 Prozent attestiert. Diese – von jenen der behandelnden Ärzte erheblich abweichende – Arbeitsfähigkeitsschätzung hat sie allerdings nicht begründet. Bei den Akten finden sich auch keine weiteren medizinischen Berichte, die es erlauben würden, den Widerspruch zwischen der Arbeitsfähigkeitsschätzung der RAD-Ärztin und jener der behandelnden Ärzte auszuräumen. Eine derart hohe Arbeitsfähigkeit für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten erscheint zwar insgesamt als (etwas) wahrscheinlicher als die von Dr. B.____ attestierte Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 Prozent selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten. Aber damit steht noch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zu 80–100 Prozent arbeitsfähig für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten wäre. Die fehlende Begründung und die erhebliche Abweichung von den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte nähren den Verdacht, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D.____ zu optimistisch ausgefallen sein könnte. In den Akten findet sich deshalb keine überwiegend wahrscheinlich zutreffende Arbeitsfähigkeitsschätzung, weshalb sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erweist. Die angefochtene Verfügung ist in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und muss folglich als rechtswidrig aufgehoben werden.

2.5 Angesichts der ausserordentlich restriktiven Bedingungen, die eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit gemäss den Ausführungen der RAD-Ärztin Dr. D.____ erfüllen muss, stellt sich die Frage, ob auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt überhaupt Arbeitsstellen existieren, die als ideal leidensadaptiert qualifiziert werden können. Immerhin kann der Beschwerdeführer seine dominante Hand für fast keine Arbeiten nicht mehr einsetzen: Er kann keine körperlich schwer belastenden Tätigkeiten mehr verrichten, aber auch feinmotorische Verrichtungen nicht mehr uneingeschränkt ausführen; gemäss seinen eigenen Angaben kann er sogar lediglich eine Viertel- bis eine halbe Stunde am Computer arbeiten. Vor diesem Hintergrund kann die Sachverhaltsabklärung vorliegend nicht allein mit einer rein medizinischen Untersuchung vervollständigt werden. Vielmehr muss zusätzlich eine berufsberaterische Abklärung zur Beantwortung der Frage durchgeführt werden, ob überhaupt Arbeitsstellen auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt existieren, die der Beschwerdeführer trotz der medizinisch beschriebenen qualitativen

Einschränkungen verrichten könnte. Sollte diese Frage zu bejahen sein, hat ein Berufsberater mögliche Tätigkeiten samt ihren behinderungsrelevanten Belastungen und dem jeweiligen Lohnniveau zu beschreiben. Der Umfang der notwendigen weiteren Sachverhaltsabklärungsmassnahmen rechtfertigt eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin. 2.6 Sollten die Abklärungen eine Arbeitsunfähigkeit selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten ergeben, die eine rentenbegründende Invalidität bewirken könnte, müsste die Beschwerdegegnerin an sich dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ folgend eine Umschulung des diplomierten, noch etliche Jahre vor der ordentlichen Alterspensionierung stehenden und offenbar sehr lernfähigen Meisterlandwirtes prüfen und gegebenenfalls in die Wege leiten. Dem steht allerdings der verbindliche Abschluss der beruflichen Massnahmen entgegen, auf den die Beschwerdegegnerin wohl nur mittels einer Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) zurückkommen könnte. Ohne eine solche wiedererwägungsweise Korrektur müsste das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers ausgehend von einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn berechnet werden.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.